



Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens zwischen der Rheinmetall AG und der MAN Nutzfahrzeuge AG

Branche: Sonstiger Fahrzeugbau

Aktenzeichen: B5-16/10

Datum der Entscheidung: 22.02.2010

Das Bundeskartellamt hat die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens zwischen der Rheinmetall AG („Rheinmetall“) und der MAN Nutzfahrzeuge AG im Vorprüfverfahren freigegeben. In die neu gegründete Gesellschaft Rheinmetall MAN Military Vehicles GmbH (RMMV) wird Rheinmetall den Bereich gepanzerte Radfahrzeuge einbringen und MAN den Geschäftsbereich Militärische Lastkraftwagen. Rheinmetall wird 51 % an der Gesellschaft halten und MAN SE („MAN“) über die MAN Nutzfahrzeuge AG 49 %.

Der Zusammenschluss betraf die Märkte für die Entwicklung und Herstellung militärisch gepanzerter (taktischer) Fahrzeuge (Rheinmetall) sowie militärischer Lastwagen (MAN). Die Prüfung war unter anderem der Frage nachgegangen, inwieweit die Märkte für militärische Fahrzeuge bereits gegenwärtig durch den geänderten Rechtsrahmen des Europäischen Vergaberechts beeinflusst werden.

Nach der Praxis des Bundeskartellamtes (wie auch der Europäischen Kommission) sind die Entwicklung und Herstellung gepanzerter Fahrzeuge einem „Systemmarkt“ zuzurechnen. Auf diesem Systemmarkt konkurrieren Anbieter, die das entsprechende Know-how in der Konzeption, der Entwicklung, der Produktion und der Aufrüstung von gepanzerten Fahrzeugen sowie die Fähigkeit zur Systemintegration haben. Das Bundeskartellamt (wie auch die Kommission) hatte darüber hinaus verschiedene mögliche Unterteilungen des Marktes für Gesamtsysteme für gepanzerte Fahrzeuge in Betracht gezogen. Die genauere Abgrenzung konnte bisher und kann auch vorliegend jeweils offen bleiben.

Militärische Lastwagen sind logistische Unterstützungsfahrzeuge, die zum geschützten Transport für den Einsatz militärischer Güter eingesetzt werden. Dieser Bereich ist nach Auffassung der Beteiligten wie auch nach den Ergebnissen der Marktuntersuchung im

Fall MAN/Scania der Europäischen Kommission (Fall COMP/M.4336)¹ von entsprechenden Lastwagenmärkten für die zivile Nutzung abzugrenzen.

Räumlich haben in der Vergangenheit sowohl die Europäische Kommission als auch das Bundeskartellamt im Verteidigungsbereich nationale Märkte angenommen, soweit ein nationaler Anbieter auf dem relevanten sachlichen Markt tätig ist. Für den Bereich militärische Lastkraftwagen fand die Kommission dies durch die Marktuntersuchung im Fall MAN/Scania bestätigt. Die Beteiligten gehen jeweils von mindestens EWR-weiten Märkten aus.

Die Erneuerung des vergaberechtlichen Rahmens im Bereich der Rüstungsgüter (insbesondere Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009)² erfordert jedenfalls derzeit keine Änderung der bisherigen Praxis. Zwar soll der veränderte Rahmen dem Aufbau eines europäischen Marktes für Rüstungsgüter dienen, so dass die Annahme nationaler Märkte zu überdenken wäre. Es bleibt jedoch zunächst abzuwarten, in welcher Weise die Mitgliedstaaten die bei der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht bestehenden Spielräume nutzen werden. Erst danach wird sich zeigen, wie die Regelungen in der Praxis greifen, und zwar gerade auch in Anbetracht des Umstandes, dass das Ziel der Schaffung eines europäischen Binnenmarkts für Rüstungsgüter sich in einem gewissen Konflikt befindet mit dem Ziel des Erhalts nationaler Kernkompetenzen in der Rüstungsindustrie. Insofern tendiert das Bundeskartellamt zur Beibehaltung des Grundsatzes, dass Änderungen des Rechtsrahmens für die Fallpraxis erst dann relevant werden, wenn auch eine Veränderung des tatsächlichen Marktverhaltens der beteiligten Akteure festzustellen ist.

Letztlich konnte die sachliche und geographische Marktabgrenzung vorliegend offen bleiben. Durch den Zusammenschluss kommt es weder zu horizontalen Überschneidungen noch waren wettbewerblich nachteilige vertikale oder konglomerate Auswirkungen zu erwarten. Insbesondere ist nicht damit zu rechnen, dass durch Portfolio-Effekte wettbewerblich nicht hinreichend kontrollierte Verhaltensspielräume entstehen könnten, da es nach dem Erkenntnisstand des Vorprüfverfahrens weder dem spezifischen Bedarf noch dem aktuellen Beschaffungsverhalten der Nachfrager entspricht, eine Vielzahl verschiedener Fahrzeugtypen aus einer Hand zu beziehen.

¹ http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/decisions/m4336_20061220_20310_en.pdf

² <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:216:0076:0136:DE:PDF>